



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 29.06.2023

Amt: Büro Oberbürgermeister
Verantwortlich:
Vorlagennummer: 2023/Büro OB/095

TOP 5

Gründung der "Stadtmarketing Kempten GmbH"

Sachverhalt:

Am 28.11.2022 hat der Haupt- und Finanzausschuss die Ergebnisse der Beratungsfirma CIMA zur Konzeptionierung eines zentralen Stadtmarketings zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, bis spätestens Ende 2023 die organisatorischen Voraussetzungen für die Umsetzung eines ganzheitlichen Stadtmarketings zu schaffen.

Nach einem intensiven Prozess und politischer Beteiligung wurde der Fokus auf die Gründung einer Stadtmarketinggesellschaft gelegt. Ziel soll es hierbei sein, durch die Bündelung der Aktivitäten von Kempten Tourismus und City-Management Kempten sowie der weiteren städtischen Stadtmarketingaktivitäten eine schlagkräftige und effiziente Organisation zu bilden. Besonderer Fokus soll hierbei darauf liegen, dass der Verein City-Management Kempten e.V. in geeigneter Weise in die neuen Stadtmarketingstrukturen einzubeziehen ist, so dass das ehrenamtliche Engagement und die enge Verbindung zu den zahlreichen Akteuren der Innenstadt erhalten bleibt. Ziel ist es, mit der neuen Gesellschaft zum 1. Januar 2024 die Arbeit aufzunehmen. Da die Entscheidung über die mittelbare Beteiligung der Stadt an Unternehmen gem. Art. 32 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. Art. 96 Abs. 1 Nr. 2 GO dem Stadtrat vorbehalten ist, ist eine entsprechende Gremienentscheidung einzuholen. Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 19.04.2023 der Verwaltung den Auftrag erteilt, alle notwendigen Schritte zur Gründung einer Stadtmarketing Gesellschaft in die Wege zu leiten.

Beschlüsse:

1. Der Stadtrat beschließt die Gründung der „Stadtmarketing Kempten GmbH“ als 100 – prozentige städtische Tochtergesellschaft auf der Grundlage des heute vorgelegten Satzungsentwurfs
2. Als Mitglieder des Aufsichtsrates werden neben dem Oberbürgermeister die zehn Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses des Stadtrates in seiner jeweiligen Zusammensetzung bestellt.
3. Zu ersten Geschäftsführern der Gesellschaft werden bestellt:

Herr Thomas Siedersberger, Vorstand Kemptener Kommunalunternehmen
Herr Andreas Weber, Leiter Büro Oberbürgermeister

4. Herr Oberbürgermeister Thomas Kiechle wird beauftragt und bevollmächtigt, den zur Gründung der Gesellschaft erforderlichen notariellen Vertrag abzuschließen, die notwendigen Erklärungen abzugeben und evtl. anstehende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Erfüllung der Voraussetzungen nach der GO:

Nach Art. I 92 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) kann die Stadt unter ganz bestimmten in der Vorschrift genannten Voraussetzungen, Unternehmen in Privatrechtsform gründen:

1. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung muss sichergestellt sein, dass das Unternehmen den öffentlichen Zweck gemäß Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO erfüllt.
2. die Stadt muss angemessenen Einfluss im Aufsichtsrat haben.
3. Die Haftung der Stadt muss auf einen bestimmten ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt sein.

In Satz 2 des Artikel 92 heißt es, dass zur Sicherstellung des öffentlichen Zwecks von GmbHs im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung bestimmt werden muss, dass die Gesellschafterversammlung auch über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen beschließt. Ferner soll die Zustimmung des Aufsichtsrats notwendig sein beim Erwerb und bei der Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen. Entsprechende Regelungen müssen in der Satzung/im Gesellschaftervertrag enthalten sein.

Art. 87 Abs. 1–3 GO treffen Aussagen zu den allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen von Unternehmensbeteiligungen. Die darin genannten Anforderungen sind erfüllt: es werden öffentliche Zwecke verfolgt (Aufgaben im Zusammenhang mit dem Stadtmarketing, Förderung von Tourismus und der Wirtschaft), die Beteiligung steht nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf, die dem Unternehmen übertragenen Aufgaben sind für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet.

Die Zulässigkeit der Beteiligung im Sinne des Art. 92 GO ist gegeben, da der öffentliche Zweck unter § 3 der Satzung geregelt wird, die Stadt hat als Alleingeschafter über den Aufsichtsrat und durch die Regelung unter §6 der Satzung angemessenen Einfluss die Haftung aufgrund der gewählten Rechtsform (GmbH), der Höhe der Beteiligung und der Kapitalausstattung der Stadtmarketing GmbH auf ein der Leistungsfähigkeit der Stadt Kempten (Allgäu) angemessenes Volumen begrenzt ist und die Gesellschafterversammlung über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen beschließt. Ferner soll die Zustimmung des Aufsichtsrats notwendig sein beim Erwerb und bei der Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen. Entsprechende Regelungen müssen in der Satzung/im Gesellschaftervertrag enthalten sein.